

Durchführungsbestimmungen für den Futsal-Verbandspokal der Herren 2026

I. Grundsätzliches

Der Futsal-Kommission des Bayerischen Fußball-Verbands (BFV) führt am 28.06.2026 einen Verbandspokal für Herrenmannschaften Futsal durch. Für nachfolgende, nicht ausdrücklich geregelte Punkte wird auf die am 01.07.2017 in Kraft getretene Richtlinie für Futsal-Ligaspielbetrieb im Erwachsenenbereich und auf die Spielordnung des BFV verwiesen. Über nicht in den Vorschriften geregelte Punkte entscheidet die Futsal-Kommission in erster Instanz.

II. Spielleitende Stelle

Spielleitende Stelle für die Spiele um den Futsal-Verbandspokal ist die Futsal-Kommission. Die Spielleitung wird vom Vorsitzenden, Michael Tittmann, übernommen (E-Mail: michael.tittmann@freenet.de, Mobil: 0151/54733617).

III. Teilnahme

Für die Teilnahme am Verbandspokal müssen sich die teilnehmenden Mannschaften beim zuständigen Spielleiter bis zum 28.05.2026 schriftlich oder per Mail über das „Zimbra“-Postfachsystem anmelden.

IV. Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind alle Spieler, im Besitz einer Futsal-Spielberechtigung für den Herrenbereich sind. Diese kann sein:

- Futsal-Spielerpass (für Futsal-Bundes-, Regional- und Bayernligisten)
- Fußball-Spielerpass (bei allen anderen Vereinen)

Die Vorschriften des § 2 der Richtlinie für Futsal-Ligaspielbetrieb im Erwachsenenbereich gelten analog.

2. Ein Spieler kann innerhalb des gesamten Wettbewerbs nur für eine Mannschaft spielen.
3. Jeder Verein kann nur eine Mannschaft für den Wettbewerb melden.

V. Spielmodus

1. Der Spielmodus wird allen teilnehmenden Vereinen spätestens am 08.06.2026 schriftlich bekannt gegeben und richtet sich primär nach der Anzahl der Teilnehmer.
2. Der Pokal wird in Turnierform an einem Spieltag ausgespielt (je nach Anzahl der Mannschaften und Modus, Termine s. o.).
3. Die Turnierleitung wird durch die Futsal-Kommission gestellt.
4. Ausrichtender Verein ist Futsal Nürnberg aus der Regionalliga-Süd.
5. Der Ausrichter sorgt für den ordnungsgemäßen Spielfeldaufbau und Getränke in den Kabinen der Mannschaften und der Schiedsrichter.

VI. Ausrüstung der Spieler/Spielkleidung

1. Die Farbe der Spielkleidung soll im Vorfeld der Spiele zwischen den Mannschaften abgesprochen werden. Bei gleicher Spielkleidung von zwei gegeneinander spielenden Mannschaften muss das erstgenannte Team die Spielkleidung wechseln. Jede Mannschaft hat zwei verschiedenfarbige Spielkleidungen mitzuführen. Die Entscheidung zum Trikotwechsel treffen die Schiedsrichter des jeweiligen Spiels.
2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem ESB/Spielberichtsbogen übereinstimmen. Jede Rückennummer darf in einem Spiel nur einmal vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
3. Die Spielkleidung darf die Werbeaufschrift tragen, die der erlassenen Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung entspricht. Diese kann auf den amtlichen Seiten des BFV unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.bfv.de/cms/docs/Richtlinien_fuer_Werbung_ab_12.07.2016.pdf

3. Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.
4. Tritt eine Mannschaft in schwarzen Trikots an und die beiden Schiedsrichter tragen ebenfalls schwarze Kleidung, so muss die Mannschaft das Trikot wechseln.
5. Auswechselspieler müssen auf der Auswechselbank sitzen und mit Markierungshemden kenntlich gemacht sein. Diese müssen von den beteiligten Vereinen zu jeder Begegnung mitgeführt werden.

VII. Schiedsrichter

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter obliegt dem Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA).
2. Die Schiedsrichter können aus dem Bezirk beteiligter Mannschaften kommen.

VIII. Spielregeln

Grundlage sind die Futsal-Spielregeln und Anweisungen der FIFA in der aktuell gültigen Fassung. Für alle Ligaspieler des BFV wird die Zahl der Auswechselspieler gemäß Regel 3 der Futsal-Spielregeln der FIFA auf maximal neun festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Der ausrichtende Verein trägt die Kosten, die für die Hallenbenutzung anfallen.
2. Die anfallenden Fahrtkosten der Mannschaften werden von jedem Verein selbst getragen.
3. Die Schiedsrichterkosten werden von allen beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen getragen.
4. Für Rechtssachen ist das Sportgericht Bayern zuständig.
5. Es ist keine Verbandsabgabe abzuführen.
6. Der ausrichtende Verein kann Einnahmen durch Eintrittsgelder und/oder durch Bewirtung generieren.
7. Die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

X. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.